

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung

über die auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds festzustellende durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied nach § 71 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) -

Vom 1. September 2020

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt gemäß § 71 Absatz 3 SGB V bekannt:

Auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds beträgt die durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied auf der Basis der Veränderungsrate des Zeitraumes des zweiten Halbjahres 2019 und des ersten Halbjahres 2020 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

im gesamten Bundesgebiet

+ 2,53 %.

Die korrespondierende Zahl des Vorjahres wurde mit Bekanntmachung vom 3. September 2019 (BAnz AT 13.09.2019 B4) veröffentlicht.

Bonn, den 1. September 2020

225 – 21010-01

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Dr. Joachim Müller